

erhoben und ihre abweichende Ansicht in einem Separatvoto zu den Intercessionarien durch mehre Gründe zu rechtfertigen sich bemüht hatten.

Eine nähere Erwähnung derselben kann die Deputation um so weniger für überflüssig halten, als sie mehren ihren Beifall nicht versagen kann und als ihre hinsichtlich der vorliegenden Petition gewonnene beifällige Ansicht dadurch mit unterstützt wird.

Man hat Seiten der allgemeinen Städte jenem Antrage folgende Momente entgegengestellt:

1) Straffälligkeit bei Handhabung der Paßpolizei seien gewiß nur ausnahmsweise und nur an einzelnen Orten vorgekommen; es sei daher

2) nicht zu rechtfertigen, wenn man wegen etwaiger Mißgriffe einzelner Stadträthe das Corpus der allgemeinen Städte eines Rechts verlustig erklären wolle, welches diese durch Mißbrauch nicht verwirkt hätten;

3) fehlerhafte Ansichten und nicht durchaus gleichförmiges Verfahren bei Ertheilung der Pässe und Wanderbücher wären wohl auch in größeren Städten vorgekommen, und wenn man es zu hart finden würde, die Fehler dieser Städte an der gesammten Curie zu ahnden, so finde ein gleiches Verhältniß in jenem Falle statt;

4) in jedem zur Ausübung einer mehr oder minder beschränkten Gerichtsbarkeit berechtigten Rathscollegio würde sich gewiß eine Person befinden, welche Gesetz- und Rechtskunde genug besitze, um die paßpolizeilichen Vorschriften gehörig in Obacht zu nehmen und in dieser Hinsicht den in größeren Städten mit Handhabung der Paßpolizei beauftragten Officianten nicht nachzustehen;

5) nicht die Größe des Orts sei der Maßstab, nach welchem die Einsicht und Energie seiner obrigkeitlichen Behörde abgemessen werden könne, und endlich seien

6) Mißgriffe einzelner städtischer Behörden nicht den Städten überhaupt anzurechnen, sondern bloß denjenigen, welche dergleichen Malversationen sich schuldig gemacht.

Diese Gründe in Verbindung mit den durch den Eintritt der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde herbeigeführten ganz veränderten Verhältnissen konnten der Deputation die Nothwendigkeit einer Aenderung in Betreff der in Frage gezogenen Maßregel nicht zweifelhaft erscheinen lassen. Sie hat daher vor Abgabe ihres Gutachtens mit einem königl. Commissar sich vernommen und eröffnet solches in Folgendem:

Auch die hohe Staatsregierung theilt zwar die Ansicht der Deputation, daß diese beschränkende Maßregel nicht mehr zeitgemäß sei, vielmehr nach Eintritt der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde hiernach zu modificiren sein werde. Sie hat auch bereits ihre Bereitwilligkeit und Geneigtheit der Deputation zu erkennen geben lassen, diese Angelegenheit in Erwägung ziehen und, soweit nur irgend thunlich und rathlich, jene Maßregel zurückziehen zu wollen.

Sie ist aber dabei der Meinung, daß, da man in dieser Beziehung nicht unabhängig sei von andern Staaten, insofern als nicht überall im Auslande die Legitimation aller und jeder Behörden anerkannt und respectirt würden, schon in dieser Hinsicht kaum dazu zu gelangen sein werde, das Befugniß zu Ausstellung neuer Pässe an Ausländer allen Verwaltungsbehörden einzuräumen und somit eine Gleichstellung sämmtlicher dergleichen Behörden eintreten zu lassen.

Mußte nun auch von der Deputation die Wichtigkeit dieses abhängigen Verhältnisses anerkannt werden, so gewährten ihr doch zugleich die zusichernden Erklärungen des Herrn königl. Commissars die Hoffnung, daß die hohe Staatsregierung nichts werde unversucht lassen, diese Hindernisse, wenn anders möglich, auf geeignete Weise zu beseitigen und in der in Frage befangenen Angelegenheit eine Einrichtung zu treffen wissen werde, wodurch die Klagen über Verletzung des constitutionellen Princips der Gleichstellung aller dergleichen Verwaltungsbehörden beseitigt werden.

Sie hält sich daher auch in Folge der Erklärungen des Herrn königl. Commissars eines tieferen Eingehens auf die vorliegende Petition für überhoben, beschränkt sich vielmehr darauf, ihrer geehrten Kammer zu empfehlen:

im Verein mit der zweiten Kammer die Revision der Verordnung vom 15. Juli 1829 bei der hohen Staatsregierung unter Abgabe dieser Petition zu beantragen.

Uebrigens ist diese Eingabe, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, in jedem Falle annoch an die zweite Kammer zu befördern.

Königl. Commissar D. Merbach: Zur Erläuterung und näheren Begrenzung dessen, was ich der geehrten Deputation über diese Sache habe zu erkennen geben können, erlaube ich mir noch Folgendes hinzuzufügen. Daß der in der Verordnung vom 15. Juli 1829, wornach das Recht, Pässe in das Ausland zu ertheilen, nur einer gewissen Kategorie von Behörden zugestanden worden ist, enthaltene Unterschied zwischen den daselbst genannten Behörden jetzt nicht mehr Anwendung leiden könne, nachdem diese Unterschiede selbst durch die veränderte Verfassung aufgehört haben, liegt am Tage, und es hätte in dieser Beziehung schon seit längerer Zeit vielleicht eine Aenderung eintreten können, wenn der Gegenstand auf irgend eine Weise wäre in Anregung gebracht worden. Allein diese Disparität ganz zu beseitigen, das wird auf keinen Fall thunlich sein, und es wird immer im Bezug auf die Qualification und das Befugniß, Pässe in das Ausland auszustellen, ein Unterschied unter den Verwaltungsbehörden zu machen sein, nur daß dieser Unterschied auf eine andere Basis zurückzuführen sein wird. Die Ursache hiervon liegt in den Verhältnissen, wie sie nun einmal sind. Wie hierbei eine neue Grenzlinie zu finden und aufzustellen sein wird, dies muß nothwendig Gegenstand weiterer Erwägung sein. Ich glaube diese Bemerkung aus dem Grunde noch hinzuzufügen zu müssen, damit nicht der im Gutachten der Deputation enthaltene Ausdruck: „die Regierung werde Alles thun, um diese Ungleichheit zu beseitigen,“ im Voraus zu einem Mißverständnisse Veranlassung geben möchte.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, so würde ich zu fragen haben, ob die Kammer nach dem Rathe unserer Deputation, im Vereine mit der zweiten Kammer und unter Abgabe der Petition dahin, die Revision der Verordnung vom 15. Juli 1829 bei der hohen Staatsregierung beantragen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Es sind nun noch zwei kleinere